



## Gemeinde Laubenheim

# Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun, 9. Änderung“

## Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
Telefax 0631 / 36158 -24  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Gemeinde Laubenheim  
Schulstraße 3  
55452 Laubenheim

Laubenheim den .....

.....  
Barbara Sand, Ortsbürgermeisterin

Erstellt im Auftrag der  
**Gemeinde Laubenheim**

durch



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Kaiserslautern im November 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB...</b>	<b>3</b>
<b>A Erfordernis und Zielsetzung der Planaufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB.....</b>	<b>3</b>
<b>B Aufstellungsbeschluss.....</b>	<b>3</b>
<b>C Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
1 Planungsgrundlagen.....	3
2 Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches .....	4
<b>D Vorgaben übergeordneter Planungen; hier: Flächennutzungsplan.....</b>	<b>5</b>
<b>E Fachplanerische Vorgaben und Rahmenbedingungen.....</b>	<b>5</b>
<b>F Überlagerung mit bestehenden Satzungen .....</b>	<b>6</b>
<b>G Begründung der Festsetzungen .....</b>	<b>6</b>
1 Zeichnerische Änderung.....	6
2 Bauplanungsrechtliche Ergänzung .....	7
<b>H Wesentliche Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>7</b>
<b>I Planverwirklichung .....</b>	<b>7</b>
1 Grundbesitz und Bodenordnung.....	7
2 Kosten der Bauleitplanung.....	7
<b>Umweltbericht gem. § 2a BauGB.....</b>	<b>8</b>
1 Kurzdarstellung von Gegenstand und Umfang der Planänderungen .....	8
2 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderungen .....	8
2.1 Gegenüberstellung von Bestand und Planung .....	8
2.2 Schutzgebiete und -objekte .....	9
2.3 Schutzgüter.....	9
3 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden können .....	12
4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes .....	13
5 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben .....	14
6 Monitoring .....	14
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....	14
8 Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung .....	14

## **ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB**

### **A ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die Ortsgemeinde Laubenheim beabsichtigt den Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ in einem Teilbereich den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. So ist das Flurstück 325/4 in der Flur 6, im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt. Das Grundstück wurde allerdings im Rahmen der Widmungsverfügung zur Straße „Oberer Weidenpfad“, veröffentlicht am 01.08.1982 im Amtsblatt der VG Langenlonsheim, als Teil der Gemeindestraße im Besitz der Gemeinde Laubenheim gewidmet. Diese Widmung sieht unter anderem den Verlauf der Straße entlang der Grenze des Flurstücks 325/9 und über die Fläche des Flurstücks 325/4 vor.

Mit der vorliegenden 9. Änderung des Bebauungsplans „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ soll die Straßenverkehrsfläche durch die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche planungsrechtlich gesichert und der Planungsinhalt sowohl der Widmungsverfügung als auch der gebauten Realität angepasst werden. Um in diesem Zusammenhang auch naturschutzrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen, soll eine hieraus resultierende errechnete Mehrversiegelung auf dem im unmittelbaren Umfeld befindlichen Friedhof durch ergänzende Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden.

### **B AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Gemeinde Laubenheim, auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine Bebauungsplanänderung durchzuführen. Der Gemeinderat hat aus diesem Grund in seiner Sitzung am 04.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ beschlossen.

Beauftragt mit der Änderung des Bebauungsplans wurde BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

### **C GRUNDLAGEN**

#### **1 Planungsgrundlagen**

Planungsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

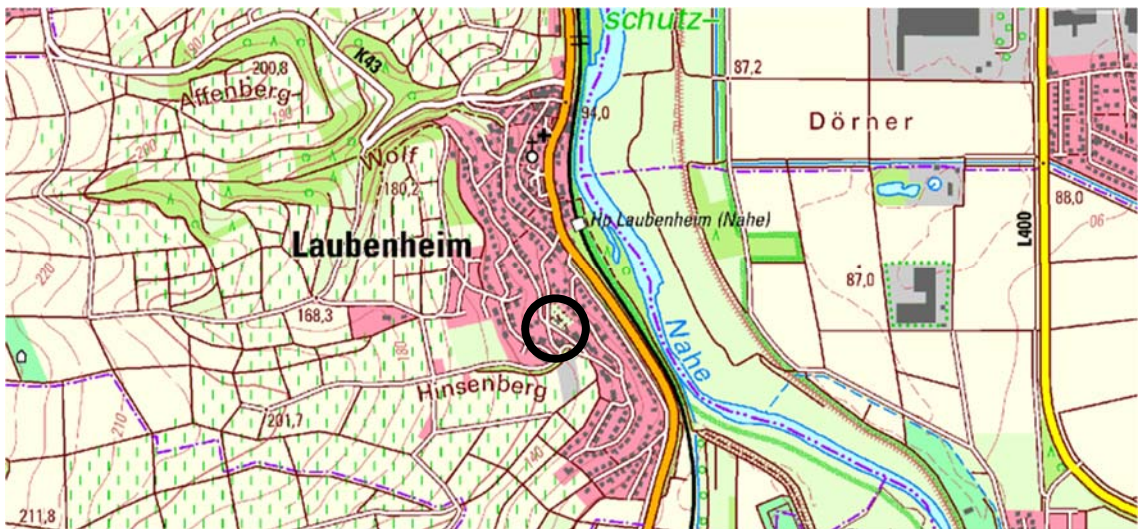
- der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“, einschließlich seiner acht Änderungen,
- ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes.

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage des Umweltberichts mit Eingriffsbilanzierung, der durch die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern, begleitend zur Bauleitplanung erstellt wurde.

Die der Planung zugrundeliegenden Gutachten, Pläne und sonstigen Vorschriften können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, Fachbereich 3 - Bauen (Warmsrother Grund 2, 55442 Stromberg) eingesehen werden.

## 2 Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

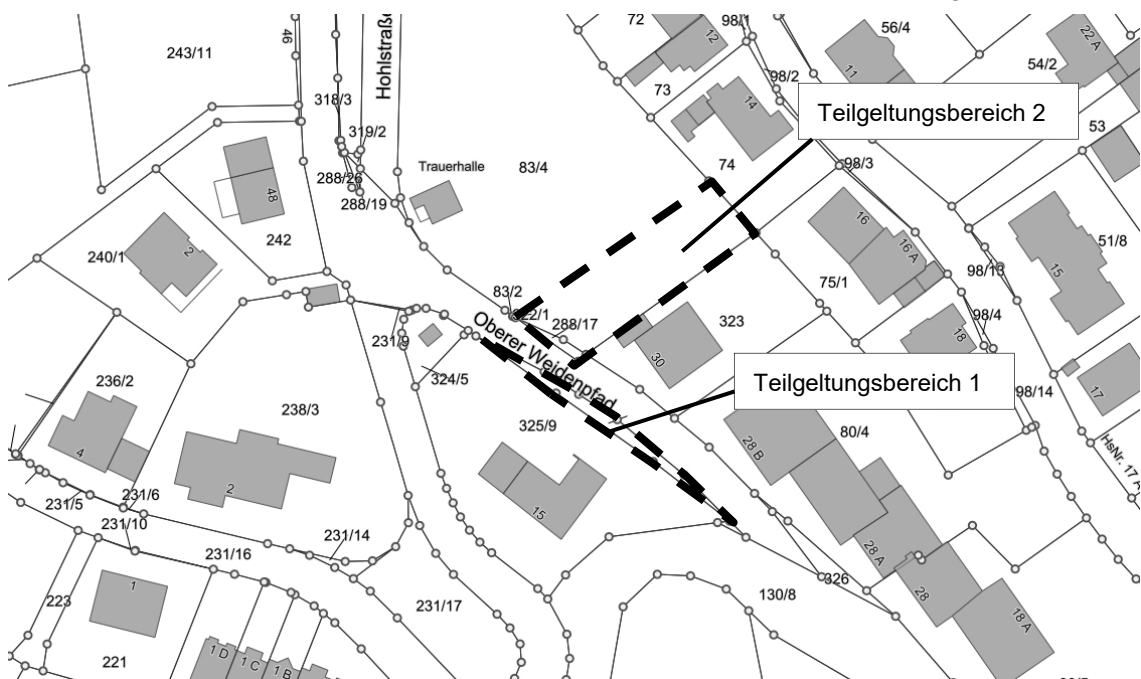
Die Lage innerhalb der Ortsgemeinde Laubenheim ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebiets

Quelle: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), 2018

Der Teilgeltungsbereich 1 grenzt im Osten an Straßenverkehrsfläche und im Westen an Wohnbebauung. Der Teilgeltungsbereich 2 wird durch Wohnbebauung im Norden und Osten, den Friedhof im Westen und Straßenverkehrsfläche im Süden begrenzt.



Lage des Änderungsbereichs

Quelle: LANIS Rheinland-Pfalz, 2018

Der Teilgeltungsbereich 1 hat eine Größe von 97 m<sup>2</sup> und umfasst das Flurstück Nr. 325/4 in der Flur 6. Der Teilgeltungsbereich 2 hat eine Größe von 570 m<sup>2</sup> und erstreckt sich über das Flurstück 288/17 in der Flur 6 und 83/4 (tlw.) in der Flur 8.

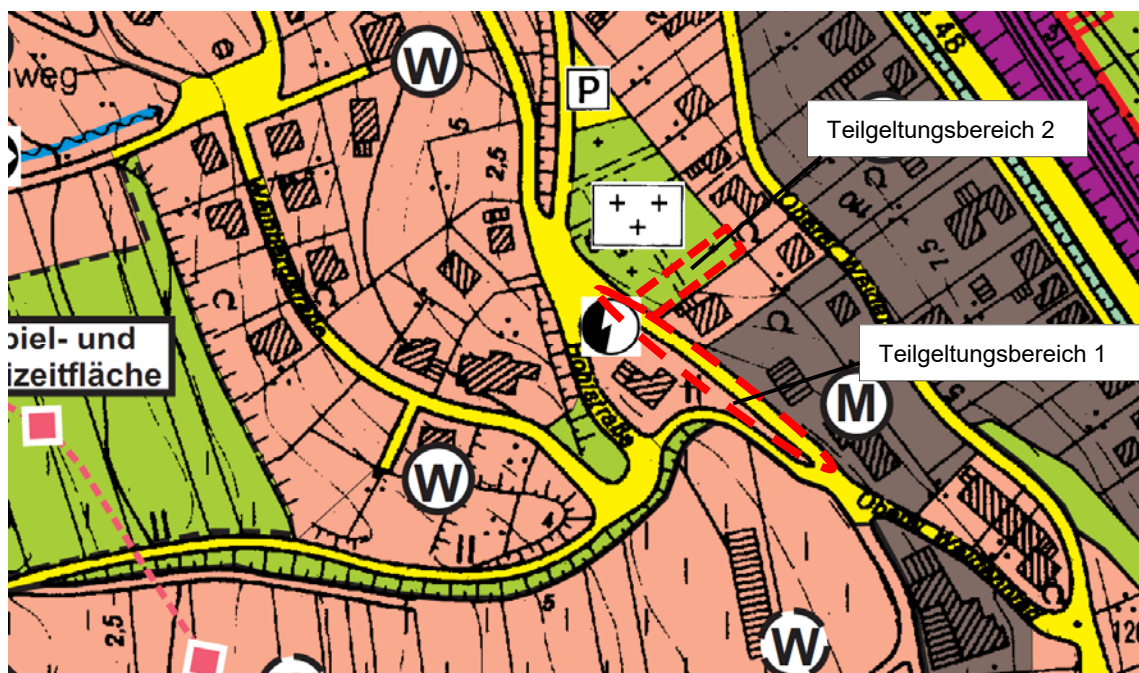
Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1:500.

#### D VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN; HIER: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Darstellung des Flächennutzungsplans zu beachten.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Langenlonsheim stellt für den Teilgeltungsbereich 1 Straßenverkehrsfläche und für den Teilgeltungsbereich 2 Grünfläche dar. Die Voraussetzungen des Entwicklungsgebotes im Sinne einer differenzierten Konkretisierung des Flächennutzungsplanes sind somit erfüllt.

Für die konzeptionelle Verwirklichung des Vorhabens ist daher keine Änderung der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans erforderlich.



Lage des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Quelle: Verbandsgemeinde Langenlonsheim

#### E FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

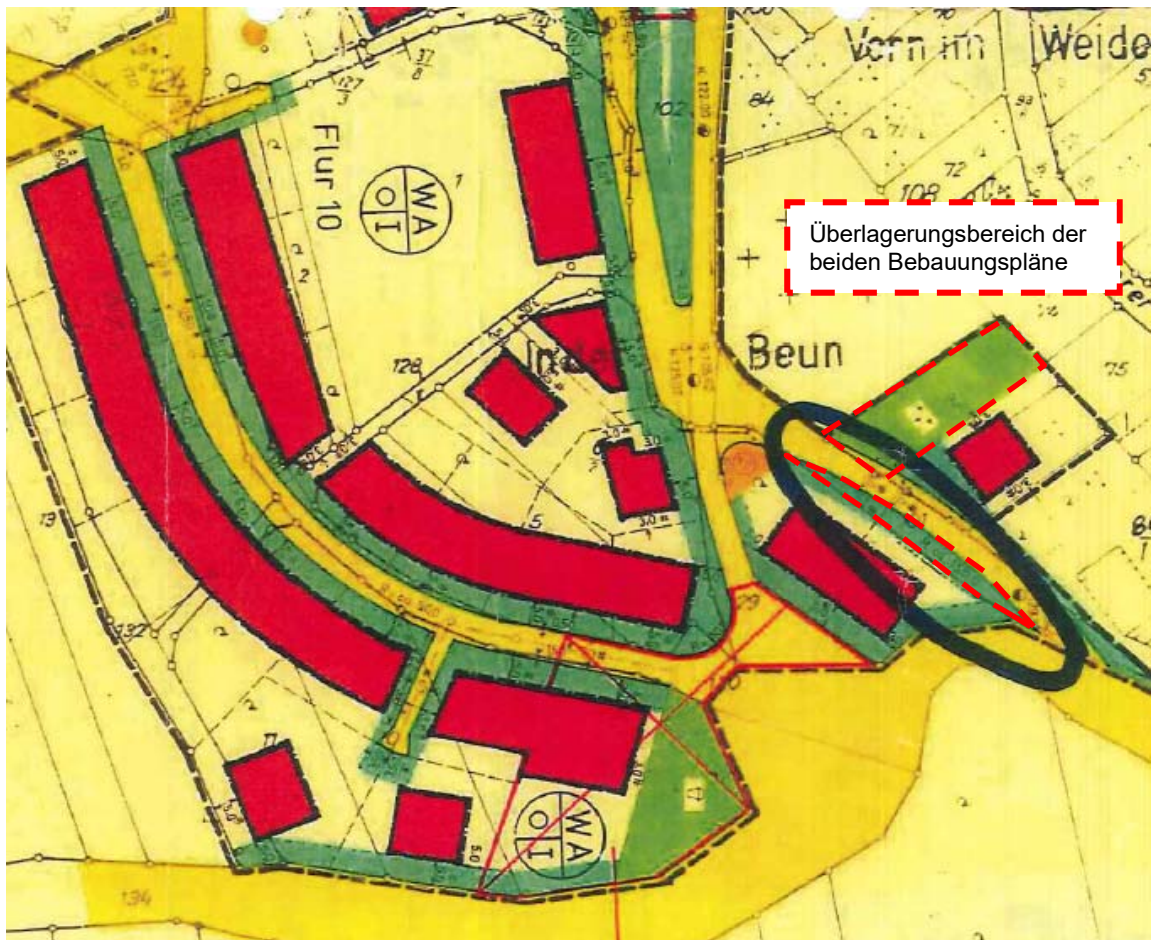
Zur Berücksichtigung von fachplanerischen Vorgaben und Rahmenbedingungen wird auf die Inhalte der Fassung des Ursprungsbebauungsplanes „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ einschließlich seiner acht Änderungen verwiesen.

Durch die vorgesehenen Änderungen werden diese Vorgaben weder berührt, noch sind sonstige Auswirkungen zu erwarten.

## F ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN SATZUNGEN

Der zukünftige Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun, 9. Änderung“ überlagert teilweise den Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“. Diesbezüglich gilt Folgendes:

Der Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ (Rechtsstatus: rechtsverbindlich) wird in dem Bereich, in dem er vom Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun, 9. Änderung“ überlagert wird, durch diesen ersetzt bzw. abgelöst.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ mit Überlagerung durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun, 9. Änderung“.

In schwarz: Überlagerungsbereich der beiden Bebauungspläne.

Quelle: Ortsgemeinde Laubenheim, 1974; eigene Ergänzung 2018

## G BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Die vorliegende Bebauungsplanänderung des Ursprungsbebauungsplans „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ erfordert Änderungen der Planzeichnung sowie der textlichen Festsetzungen. Die sich ergebenden Änderungen werden nachfolgend beschrieben.

### 1 Zeichnerische Änderung

Entsprechend der Bestandssituation wird ein Teilbereich des festgesetzten Allgemeinen

Wohngebiets (hier: Flurstück-Nr. 325/4 in der Flur 6) zukünftig als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt. Zudem wird ein Teil der festgesetzten Straßenverkehrsfläche (hier: Flurstück-Nr. 288/17 in der Flur 6) künftig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt. Die mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzte Fläche (hier: Flurstück-Nr. 83/4 [tlw.]) erfährt keine Änderung.

## **2 Bauplanungsrechtliche Ergänzung**

Ergänzend zu den bestehenden Festsetzungen der Bebauungsplanung „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ gilt folgendes:

### **Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Friedhof“ in Verbindung mit Festsetzungen für das Anpflanzen und die Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25 a und b BauGB)**

#### **M 1 - Begrünung der Friedhofsfläche**

Auf der in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten Fläche sind vier hochstämmige Laubbäume<sup>1</sup> (z.B. Spitzahorn, Bergahorn) zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtungen dauerhaft zu erhalten. Weiterhin sind auf 20 m<sup>2</sup> standortgerechte Gehölze (z.B. Hartriegel, Vogelbeere) zu pflanzen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten.

## **H WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 2a Abs. 1 BauGB) sind, entsprechend dem Stand des Verfahrens, wesentliche Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind aufgrund der planungsrechtlichen Sicherung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie der Ausweisung der öffentlichen Grünfläche in Verbindung mit der hier vorgesehenen landespflegerischen Maßnahme (Anpflanzung von vier hochstämmigen Laubbäumen sowie weiteren standortgerechten Gehölzen innerhalb des Friedhofgeländes) keine wesentlichen Auswirkungen ersichtlich.

## **I PLANVERWIRKLICHUNG**

### **1 Grundbesitz und Bodenordnung**

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Gemeindeeigentum. Bodenordnende Maßnahmen nach § 45 ff. BauGB sind zur Realisierung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

### **2 Kosten der Bauleitplanung**

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde, über die Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entscheidet daher die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die Gemeinde hat die anfallenden Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu tragen.

---

<sup>1</sup> Empfehlung zur Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 cm, mit Ballen



## **UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB**

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf der Grundlage nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

### **1 KURZDARSTELLUNG VON GEGENSTAND UND UMFANG DER PLANÄNDERUNGEN**

Der Bebauungsplan „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ der Ortsgemeinde Laubenheim stammt aus dem Jahr 1974.

Die hier vorliegende 8. Änderung des Bebauungsplans begründet sich darin, dass der hier in Rede stehende Teilgeltungsbereich 1 im Rahmen der Widmungsverfügung zur Straße „Oberer Weidenpfad“, veröffentlicht am 01.08.1982 im Amtsblatt der VG Langenlonsheim, als Teil der Gemeindestraße im Besitz der Gemeinde Laubenheim gewidmet wurde. Diese Widmung sieht unter anderem den Verlauf der Straße entlang der Grenze des Flurstücks 325/9 und über die Fläche des Flurstücks 325/4 vor.

Mit der Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanänderung „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun, 8. Änderung“ soll die Straßenverkehrsfläche durch die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche planungsrechtlich gesichert und der Planungsinhalt sowohl der Widmungsverfügung als auch der gebauten Realität angepasst werden.

### **2 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderungen**

#### **2.1 Gegenüberstellung von Bestand und Planung**

Ungeachtet der derzeitigen Bestandssituation im Teilgeltungsbereich 1 (bereits hergestellte Straßenverkehrsfläche) wird bei der Eingriffsbilanzierung der Ursprungsbebauung aus dem Jahr 1974 als Bestand zugrunde gelegt.

Dieser weist den hier in Rede stehenden Teilgeltungsbereich 1 (Flurstück 325/4, Flur 6) mit einer Gesamtgröße von 97 m<sup>2</sup> als nicht überbaubare Grundstücksfläche des Allgemeinen Wohngebiets (WA) aus. Gemäß den damaligen Textfestsetzungen ist diese Fläche als Grünfläche anzulegen; eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig, ebenso dürfen keine Nebenanlagen errichtet werden. Die **Versiegelung im Bestand** beläuft sich somit auf **0 m<sup>2</sup>**.

Demgegenüber steht die hier in Rede stehende Planung, die die Ausweisung des Teilgeltungsbereichs 1 als Straßenverkehrsfläche mit einem Versiegelungsgrad von 100 % vorsieht. Die **Versiegelung in der Planung** beläuft sich demnach auf **97 m<sup>2</sup>**.

Die **Neuversiegelung** (Versiegelung in der Planung minus Versiegelung im Bestand) entspricht der Versiegelung in der Planung und beträgt ebenfalls **97 m<sup>2</sup>**.

## 2.2 Schutzgebiete und -objekte

### Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete / Vogelschutzgebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen. (Quelle: LANIS RLP)

### Nationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen. (Quelle: LANIS RLP)

### Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind **keine**

- Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdete Bereiche (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

### Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet sind **keine**

- nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotope,
- FFH-Lebensraumtypen oder
- sonstige schutzwürdige Biotope

ausgewiesen. (Quelle: LANIS RLP)

Auswirkungen der Änderungsplanung sind demnach nicht zu erwarten.

## 2.3 Schutzgüter

### Schutzgut Fläche

Es handelt sich um eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches eines bereits bestehenden Bebauungsplanes. Die Änderungsplanung bedingt eine Neuversiegelung von lediglich 97 m<sup>2</sup>, was als nicht erheblicher Eingriff in das Schutzgut gewertet wird, zumal es sich um eine innerörtliche Fläche handelt und somit dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung entsprochen wird.

### **Schutzgut Boden**

Grundsätzlich führt eine Neuversiegelung von Boden zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen und ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut zu werten. Aufgrund der geringen und aufgrund der tatsächlichen Bestandssituation rein theoretischen Neuversiegelung von lediglich 97 m<sup>2</sup> ist im vorliegenden Fall von einer geringen bzw. nicht vorhandenen Erheblichkeit zu sprechen.

### **Schutzgut Wasser**

Für den Bereich des Plangebietes bestehen keine wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen. Die „Nahe“, ein Gewässer I. Ordnung, stellt das nächstgelegene, über 200 m entfernte Oberflächengewässer dar. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Eine Versiegelung von Boden bedingt grundsätzlich den Verlust von Versickerungsflächen sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Im vorliegenden Fall sind die Auswirkungen jedoch als nicht erheblich zu bewerten.

### **Schutzgut Luft/Klima**

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **innerhalb** eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indiziert (Quelle: LANIS RLP).

Eine Versiegelung führt grundsätzlich zu einer höheren thermischen Belastung. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind jedoch aufgrund der Größe des Teilgeltungsbereichs 1 und der mit Herstellung der Straßenverkehrsfläche verbundenen Neuversiegelung von lediglich 97 m<sup>2</sup> nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**

Gesetzlich geschützte oder sonstige schutzwürdige Biotop sind für den Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen. Die über 200 m entfernte „Nahe“ stellt die nächstgelegene Fläche des landesweiten Biotopverbunds dar. (Quelle: LANIS RLP)

Die Änderungsplanung bedingt den Verlust einer im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesenen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche, die als Grünfläche angelegt werden sollte. Aufgrund der geringen Größe dieser Fläche und der Tatsache, dass die Fläche bereits vollständig versiegelt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild/Erholungsnutzung)**

Die Änderungsplanung bedingt den Verlust einer im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesenen unversiegelten und als Grünfläche anzulegenden Fläche. Aufgrund der Größe sowie der tatsächlichen Nutzung der Fläche sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

Die Änderungsplanung bedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Teilgeltungsbereich 1 finden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz teilt in ihren Stellungnahmen vom 20.02.2018 und 20.06.2018 folgendes mit:

„Aus dem Areal sind bislang keine archäologische Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden.

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden.“

**Wechselwirkungen**

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

**Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:**

Mit der Planänderung sind Auswirkungen folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Umweltschutzgut	Umweltauswirkung	
	nicht erheblich	erheblich
Fläche	X	---
Boden	X	---
Wasser	X	---
Luft/Klima	X	---
Landschaft (Orts- und Landschaftsbild/Erholungsnutzung)	X	---
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	X	---
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	X	---
Kultur- und Sachgüter	X	---
Wechselwirkungen	X	---

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete (FFH-, Vogelschutzgebiete)	nein	nein	---	---
Ramsar-Gebiete	nein	nein	---	---
Naturschutzgebiete	nein	nein	---	---
Nationalparke	nein	nein	---	---

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Biosphärenreservate	nein	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	nein	nein	----	----
Naturparke	nein	nein	----	----
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Geschütz. Landschaftsbestandteile	nein	nein	----	----
Geschützte Biotope	nein	nein	----	----
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Trinkwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Mineralwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Heilquellenschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----

**3 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden können**

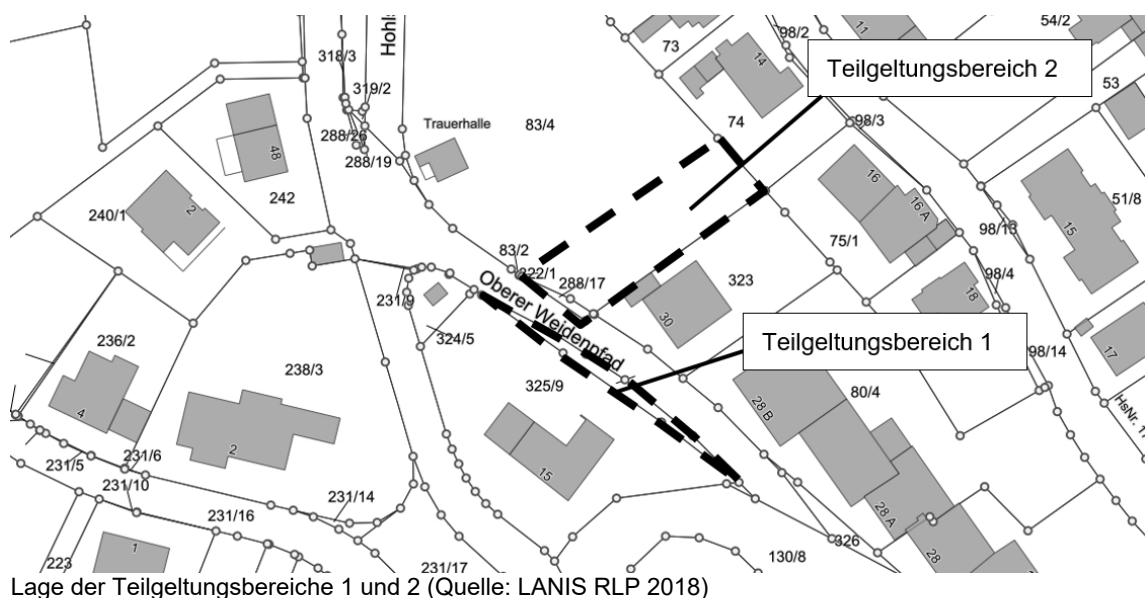
Durch die vorgesehene Planänderung ergeben sich keine nennenswerten Veränderungen in der Flächenbilanz. Die Planänderung und die daraus resultierende Neuversiegelung haben insgesamt so geringfügige Auswirkungen auf die landespflegerische Eingriffs-Ausgleichbilanz, so dass abwägungserhebliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht berührt werden. Dennoch sieht der Bebauungsplan Maßnahmen zum Ausgleich des rein rechnerisch ermittelten Eingriffs (Neuversiegelung) in das Schutzgut Boden vor.

**Landespflegerische Maßnahmen im Teilgeltungsbereich 2**

Der ermittelte und aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten rein theoretische Eingriff ergibt sich durch die Neuversiegelung in Höhe von 97 m<sup>2</sup> und den damit einhergehenden Verlust einer im Rahmen des Bebauungsplanes „Im Bangert - Hinter dem Dorf - Am Weltersberg - In der Beun“ ausgewiesenen, nicht überbaubaren und als Grünfläche an-

zulegenden Grundstücksfläche. Der Eingriff kann nicht durch entsprechende Maßnahmen innerhalb des Teilgeltungsbereichs 1 gemindert bzw. ausgeglichen werden, so dass Maßnahmen auf externen Flächen durchgeführt werden müssen.

Hierzu wird die unweit des Teilgeltungsbereichs 1 gelegene, 18 m<sup>2</sup> große Parzelle 288/17 der Flur 6, die im Ursprungsbebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, jedoch baulich nicht in Anspruch genommen wurde, in Verbindung mit einem Teilbereich der angrenzenden Parzelle 83/4 der Flur 8 (Friedhofsgelände) als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt und als zweiter Teilgeltungsbereich in die vorliegende Änderungsplanung aufgenommen (siehe nachfolgende Abbildung). Die bereits unversiegelte Grünfläche wird durch entsprechende landespflegerische Maßnahmen (siehe nachfolgende Maßnahmenbeschreibung) aufgewertet und der innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 entstehende Eingriff kann somit ausgeglichen werden.



Die landespflegerischen Maßnahmen im Teilgeltungsbereich 2 sehen wie folgt aus:

#### **Maßnahme M1**

Auf der in der Planzeichnung mit **M1** gekennzeichneten Fläche sind vier hochstämmige Laubbäume<sup>2</sup> (z.B. Spitzahorn, Bergahorn) zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Weiterhin sind auf 20 m<sup>2</sup> standortgerechte Gehölze (z.B. Hartriegel, Vogelbeere) zu pflanzen; die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten.

#### **4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele und des Änderungsbereichs kommen nicht in Betracht. Alternativen sind insofern nicht gegeben.

<sup>2</sup> Empfehlung zur Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 cm, mit Ballen

## **5 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

Im Umweltbericht erfolgt die Eingriffsbilanzierung durch Quantifizierung der mit den getroffenen Änderungsfestsetzungen möglichen Neuversiegelung bzw. sonstiger Beeinträchtigungen.

Spezielle Erfassungen vorkommender Tier- und Pflanzenarten wurden aufgrund der geringen Betroffenheit nicht durchgeführt. Durch die Änderungsplanung werden keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt. Die Erhebung noch genauerer Bestandsdaten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen weitere zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Festzustellen ist, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Mensch und Kultur- und Sachgüter sowohl im Zustand des Status Quo als auch für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

## **6 Monitoring**

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Änderungsbe- reich des Bebauungsplans im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die spezielle Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

## **7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Durch die vorliegende Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans sind bei den einzelnen Schutzgütern keine erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erwarten.

Schutzgebiete und -objekte sind von der Planung nicht betroffen.

## **8 Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Gesamtbilanz festzustellen, dass die hier in Rede stehenden Planänderungen insgesamt so geringfügige Auswirkungen auf die landespflegerische Eingriffs-Ausgleichbilanz haben, dass abwägungserhebliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht berührt werden. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gleichwohl sieht der Bebauungsplan landespflegerische Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) zum Ausgleich des rein rechnerisch entstehenden Eingriffs (Neuversiegelung von 97 m<sup>2</sup>) vor, die innerhalb des in einem engen räumlichen Zusammenhang zum Teilgel- tungsbereich 1 stehenden Teilgelungsbereiches 2 umgesetzt werden.